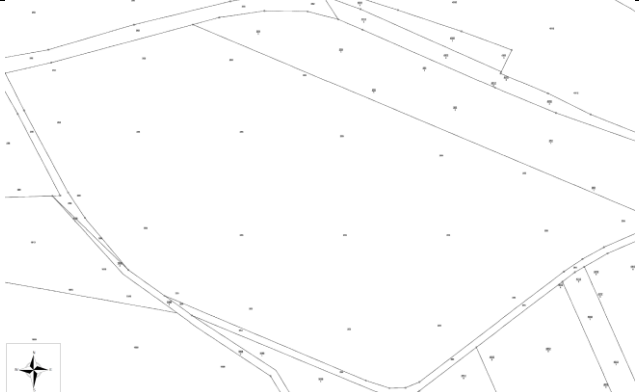


	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Frist vom 30.05.2023 – 30.06.2023
1.1	<p>Abwasserversorgungsgruppe VII Zwiefalter Aachgruppe Hauptstraße 25 72539 Pfronstetten</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.2	<p>Abwasserversorgungsgruppe VI Marktplatz 1 89584 Ehingen (Donau)</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.3	<p>BUND Regionalgeschäftsstelle Neckar-Alb Katharinenstraße 8 72072 Tübingen</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.4	<p>Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Adolph-Kolping-Straße 2-4 78166 Donaueschingen</p> <p><u>Schreiben vom 28.06.2023</u></p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen: im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig. Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrenserservice zu beantragen ist. Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrenserservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden. Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903 Web: https://www.telekom.de/bauherren</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
		<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.5	<p>Netze BW GmbH Regionalzentrum Oberschwaben Postfach 1255 88396 Biberach</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.6	<p>Netze-Gesellschaft Südwest mbH Brunnenbergstraße 27 89597 Munderkingen</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.7	<p>Handwerkskammer Reutlingen Hindenburgstr. 58 72762 Reutlingen</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.8	<p>Industrie- und Handelskammer Reutlingen Hindenburgstr. 54 72762 Reutlingen</p> <p><u>Schreiben vom 22.06.2023</u></p> <p>Seitens der Unternehmen in der weiteren Umgebung der ausgewiesenen Fläche liegen der IHK Reutlingen bisher keine Einwände oder Anmerkungen zu diesem Bebauungsplan vor. Auch die IHK Reutlingen hat aktuell keine Einwände, die gegen eine solche Nutzung sprechen würden.</p> <p>Die IHK Reutlingen begrüßt diese Maßnahme, um dem Thema Stromerzeugung und Versorgungssicherheit durch erneuerbare Energien weiteren Vorschub zu verleihen.</p> <p>Dieses Vorhaben trägt aus Sicht der IHK dazu bei, in der Region Strukturen und Kompetenzen aufzubauen und zu festigen, die dann in weiteren ähnlichen Projekten genutzt werden können. Es ist davon auszugehen, dass weitere derartige Projekte initiiert werden, um die Treibhausgasemissionen zu senken und damit die Klimaziele des Landes Baden-Württembergs bzw. der Europäischen Union zu erreichen. Es ist aber ebenso wichtig, dass mit diesen und weiteren Projekten eine ausreichende und auch stabile Energieversorgung in der Region sichergestellt wird. Diese und weitere Projekte führen zu weiteren Wertschöpfungen, Arbeitsplätzen und Gewerbesteuerentnahmen in der Region.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.9	<p>Vodafone BW GmbH Postfach 102028</p>	


	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	34020 Kassel <u>Kein Rücklauf</u>	
1.10	Kreisbauernverband Reutlingen e.V. Im Kirchtal 1 72525 Münsingen <u>Kein Rücklauf</u>	
1.11	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Olgastr. 19 70182 Stuttgart <u>Kein Rücklauf</u>	
1.12	Landratsamt Reutlingen Postfach 2143 72711 Reutlingen <u>Schreiben vom 30.06.2023</u> Planungsrechtliche und städtebauliche Gesichtspunkte Aus planungsrechtlichen und städtebaulichen Gesichtspunkten werden keine Bedenken vorgebracht. Zu den mit E-Mail vom 22.05.2023 übersandten Vorentwurfsunterlagen werden nachfolgend aufgeführte Anregungen und Hinweise gegeben.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.12.1	Städtebauliches Erfordernis i. S. v. § 1 Abs. 3 BauGB § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB ermächtigt die Gemeinden zur Aufstellung (und gleichermaßen zur Änderung, Ergänzung und Aufhebung / § 1 Abs. 8 BauGB) von Bauleitplänen, "sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist." Für die Beurteilung der Erforderlichkeit ist auf die planerische Konzeption der Gemeinde abzustellen. Welche städtebaulichen Ziele die Gemeinde sich setzt, liegt in ihrem grundsätzlich weiten planerischen Ermessen. So ist es grundsätzlich ihrer Einschätzung und ihren eigenen städtebaulichen Vorstellungen überlassen, ob, wie und wann sie einen Bebauungsplan aufstellt, ändert oder aufhebt. Für die Frage der Beachtung des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB kommt es jedoch entscheidend darauf an, ob bzw. dass für die jeweilige Planung (auch wenn sie von privater Seite initiiert wird) hinreichend gewichtige städtebauliche Allgemeinbelange sprechen und sie letztlich darauf ausgerichtet ist, den betroffenen Raum im Einklang mit den eigenen Vorstellungen der Gemeinde sinnvoll städtebaulich zu ordnen. Welche städtebaulichen Belange und Ziele die Gemeinde Zwiefalten mit der vorliegenden Bauleitplanung verfolgt geht bisher aus den Vorentwurfsunterlagen nicht hervor. Abgesehen von der allgemeinen Aussage, dass die hier geplante Freiflächenphotovoltaikanlage entsprechend den Bestrebungen des Gesetzgebers, den Anteil aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms zu erhöhen, errichtet werden soll, fehlen Aussagen dazu, welche planerische Konzeption der Gemeinde der vorliegenden Planung zugrunde liegt. Es genügt nicht, ein öffentliches	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Interesse zu begründen, das einen Belang des § 1 Abs. 5 oder des Abs. 6 BauGB zum Hintergrund hat. Aus Sicht des Kreisbauamtes sind die städtebaulich motivierten Zielvorstellungen bzw. die planerische Konzeption der Gemeinde Zwiefalten im weiteren Verfahren darzustellen (§ 2a BauGB). Nützlich dabei kann auch ein ggf. bereits vorhandenes kommunales Energiekonzept mit konkreten Zielen sein, für deren Umsetzung z. B. auch Photovoltaikanlagen benötigt werden.</p>	<p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Insgesamt steht hinter dem städtebaulichen Allgemeinbelang das überragende öffentliche Interesse beim Ausbau von erneuerbaren Energien und die damit verbundene öffentliche Sicherheit.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.12.2	<p>Alternativenprüfung Die bislang durchgeführte Standortalternativenprüfung wird grundsätzlich begrüßt, wobei offenbar auch die Gewichtungsvorgabe aus der Freiflächenöffnungsverordnung (§ 1 Satz 3 FFÖ-VO) berücksichtigt wurde, wonach besonders geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen und bedeutsame Flächen für den Natur- und Landschaftsschutz möglichst zu schonen sind.</p> <p>Da die ausgewählte Fläche im Energieatlas Baden-Württemberg hinsichtlich des PV-Freiflächenpotenzials weitgehend nur als bedingt geeignet eingestuft wird, wäre es wünschenswert, im weiteren Verfahren mögliche Alternativstandorte konkret zu benennen und die maßgeblichen Auswahlgründe für den vorliegenden Standort, die diesen nach Abwägung der Schutzgüter gegenüber anderen Flächen präferieren, näher darzulegen und zu erläutern. Gemäß § 2 Satz 2 des ErneuerbareEnergien-Gesetz - EEG 2023 sind jeweils Schutzgüterabwägungen durchzuführen, wobei die erneuerbaren Energien dabei als vorrangiger Belang eingebracht werden sollen.</p> <p>Unabhängig davon empfiehlt das Kreisbauamt der Gemeinde Zwiefalten die Erstellung einer gemarkungsumfassenden Standortkonzeption, welche die wesentlichen Ausschluss- und Standortfaktoren für mögliche Solarparks berücksichtigt.</p>	<p>Die Standortalternativenprüfung wird in der Begründung weiter ergänzt. Insbesondere die Belange der Landwirtschaft werden weiter gewürdigt.</p> <p>Die Ergebnisse des Energieatlases müssen an dieser Stelle in Frage gestellt werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass bevor ein Solarparkenergiebetreiber eine Anlage eröffnet im Vorfeld eine sinnvolle wirtschaftlicher Effektivitätsprüfung stattgefunden hat.</p> <p>Derzeit erachtet es der Plangeber noch nicht für erforderlich, eine gemarkungsumfassende Standortkonzeption zu erstellen. Im Gegensatz zu anderen Gemeinden ist der Flächendruck in Zwiefalten nicht vergleichbar mit anderen Gemeinden im Umkreis. Dies dürfte insbesondere an dem vergleichweisen hohen Waldanteil in der Gemeinde und den topographischen Verhältnissen liegen.</p> <p>BV: Wird teilweise berücksichtigt</p>
1.12.3	<p>Dachflächenpotenzial Das Umweltministerium fordert die Kommunen in seinem Hinweispapier zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen dazu auf, angesichts knapper und wertvoller Freiflächen ihre Dachflächenpotenziale zu mobilisieren. Gemäß Energieatlas Baden-Württemberg waren Stand 12/2020 in Zwiefalten 342 Anlagen mit einer Leistung von 6,2 MW (24 %) installiert (vgl. https://www.energie-atlas-bw.de/sonne/dachflaechen/pv-potenziale-auf-gebietsebene). Es verbleibt ein technisch mögliches, theoretisches Potenzial von 19,1 MW (76%). Bislang enthalten die Vorentwurfsunterlagen keine Aussagen zur Nutzung von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen in der Gemeinde Zwiefalten. Im weiteren Verfahren sind daher noch entsprechende Ausführungen erforderlich und ggf. konkrete Beispiele für die Bestrebungen der Gemeinde zu benennen.</p>	<p>Die Begründung wird ergänzt.</p> <p>Neben den Freiflächenphotovoltaikanlagen setzt die Gemeinde Zwiefalten verstärkt auf die Nutzung von Dachflächen.</p> <p>Die Gemeinde ist bestrebt weitere Dachflächen für die Nutzung mit Photovoltaikanlagen bereitzustellen. Im Bereich des Freibades von Zwiefalten finden derzeit Planungen dazu statt.</p> <p>Entsprechend dem Klimaschutzgesetz BW sind die Kommunen und Privaten bei Neubauten oder umfangreichen Dachsanierungen gesetzlich verpflichtet PV-Anlagen zu installieren.</p> <p>BV: wird berücksichtigt</p>
1.12.4	<p>Textliche Festsetzungen Planungsrechtliche Festsetzung Nr.1.2.3 Grundfläche Gemäß der Festsetzung sollen wasserdurchlässig gestaltete Flächen auf die zulässige Grundfläche nicht angerechnet werden. Eine Ermächtigungsgrundlage</p>	

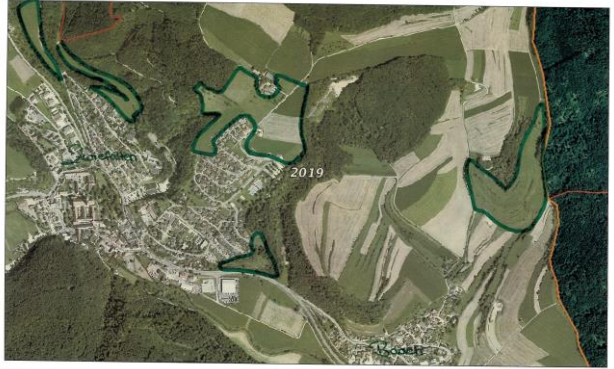
	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	dazu besteht aus Sicht des Kreisbauamtes in dieser Form weder im BauGB noch in der BauNVO. Allenfalls vorstellbar ist eine Festsetzung nach § 19 Abs. 4 BauNVO in der Form, dass die zulässige Grundfläche durch die Grundfläche der benannten baulichen Anlagen um ein bestimmtes Maß überschritten werden darf (vgl. § 19 Abs. 4 Satz 2 und 3 BauNVO).	Der Satz wird im Schriftlichen Teil gestrichen. BV: Wird berücksichtigt
1.12.5	Planungsrechtliche Festsetzung Nr.1.7 + 1.8 Höhenlage des Geländes / der baulichen Anlagen Das gewachsene, natürliche oder bestehende Gelände stellt keinen hinreichend bestimmten Bezugspunkt zur Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen nach § 18 Abs. 1 BauNVO dar, wenn die Höhenlage im Plan nicht näher bestimmt ist. (VGH Mannheim (5. Senat), Urteil vom 09.05.2019 - 5 S 2015/17)	Die Höhenlinien sind in den Entwurf aufgenommen worden. BV: Wird berücksichtigt
1.12.6	Belange des Natur- und Landschaftsschutzes Der Bau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie ist zukunftssträftig und grundsätzlich zu begrüßen. Dabei sollte jedoch stets auf eine naturverträgliche Gestaltung der Anlagen Wert gelegt werden, da die Beurteilung der Schwere des Eingriffs in die Natur wesentlich davon abhängt. Hierzu wird generell auf die Hinweise des „Handlungsleitfaden“ des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (Stand September 2019) verwiesen.	Der Handlungsleitfaden ist bekannt und wird bei der Planung berücksichtigt. Den darin enthaltenen Empfehlungen wird überwiegend entsprochen. BV: Wird berücksichtigt
1.12.7	Anordnung der Module Ein elementarer Punkt zur naturnahen Gestaltung der Anlage ist die Anordnung der Module zueinander. Sehr großflächige und monolithisch angeordnete Anlagen lassen sich nur schwer optisch und funktional (Biotopverbund) in unsere eher kleinstrukturierte Kulturlandschaft einbinden. Große Anlagen sollten daher immer in Modulfelder untergliedert und durch Grünstrukturen in Einzelflächen aufgeteilt werden. Die Richtgröße von 2 bis 3 Hektar zusammenhängender Modulflächen sollte dabei nicht überschritten werden. Damit wird ein monolithischer Charakter vermieden und die Einrichtung ökologisch wertvoller Kleinstrukturen erleichtert, da dadurch beispielsweise auch offene Bodenstellen entstehen können. Speziell für die Maßnahme 5 („Entwicklung von extensivem Grünland“) spielt auch der Abstand der einzelnen Modulreihen zueinander eine wichtige Rolle. Bei einem zu geringen Abstand, lässt sich die Maßnahme kaum erfolgreich umsetzen.	Der geplante Abstand zwischen den einzelnen Modulreihen beträgt 4,36 m und ist deswegen als ausreichend zu betrachten. Die überbaubare Fläche beträgt ca. 4,0 ha. Bei einer Fläche in dieser Größenordnung macht eine Aufteilung in mehrere Bereiche keinen Sinn und würde zu einem verhältnismäßigen weiteren Flächenverbrauch führen. Die Anlage wird zur besseren Einbindung in die Landschaft im Nordwesten und Südosten weiter mittels Feldhecke eingegrünt. BV: Wird teilweise berücksichtigt
1.12.8	Schutzgebiete Schutzgebiete und besonders geschützte Bereiche bezüglich des Naturschutzes sind auf der Fläche selber und im direkten Umfeld ebenso wenig betroffen wie Flächen des Biotopverbundes. Das Planungsgebiet liegt allerdings an einer Stelle, an der der Biotopverbund mittlerer Standorte zwischen Sonderbuch und Oberwilzingen hergestellt werden könnte. Auch unter diesem Aspekt wäre die erfolgreiche Umsetzung der Maßnahme 5 („Entwicklung von extensivem Grünland“) in Verbindung mit der Anlage einer Feldhecke (s.u.) möglicherweise ein neues Trittsteinbiotop. Einschränkungen können hinsichtlich des Wildtierkorridors bestehen, in welchem sich der östliche Teil des Flurstücks befindet. Diese müssten durch	Die Anlage wird zur besseren Einbindung in die Landschaft im Nordwesten und Südosten weiter mittels Feldhecke eingegrünt. Die geplanten Zaunanlagen werden mit einer Bodenfreiheit von 20 cm kleintierdurchlässig gestaltet. Damit wird die Bewahrung der Durchgängigkeit zumindest für kleinere Windtiere Rechnung getragen.

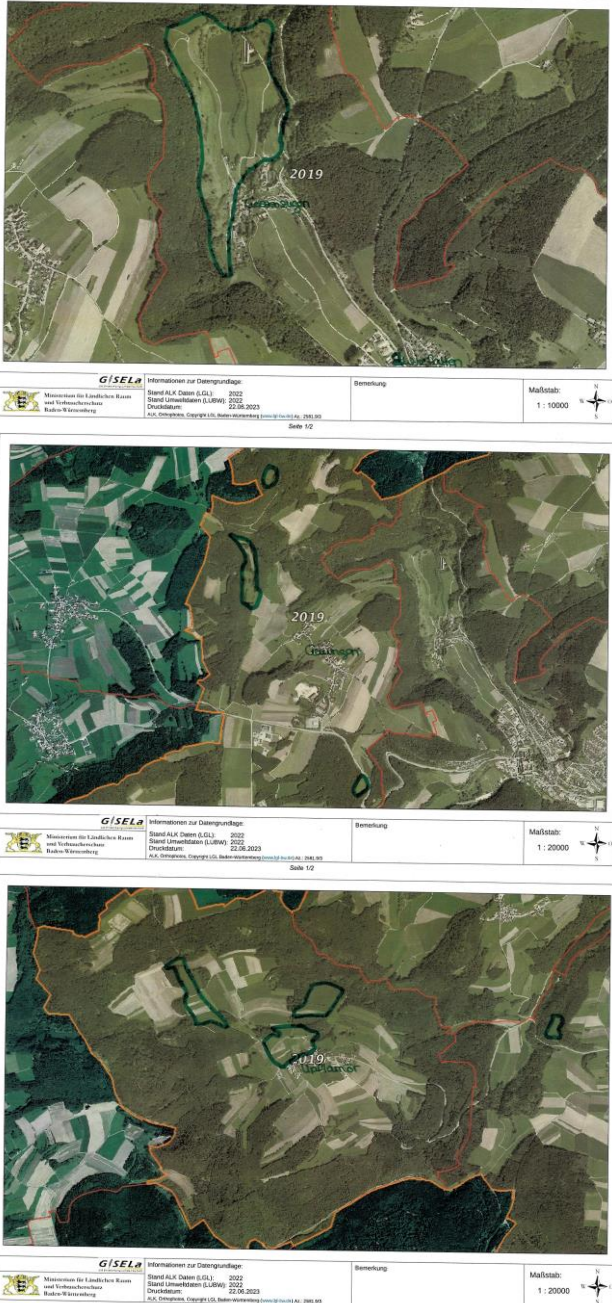
	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	die Bewahrung der Durchgängigkeit des Plangebietes zumindest für kleinere Wildtiere abgeschwächt werden.	BV: Wird berücksichtigt
1.12.9	<p>Schutzgut Landschaftsbild Die Maßnahme M6 sieht lediglich die Entwicklung eines mageren Saums vor. Dies ist aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde allein nicht ausreichend um den Grundsätzen des Regionalplans, was die optischen Auswirkungen von Freiflächen-Solaranlagen anbelangt (Regionalplan Neckar-Alb, Ziffer 4.2.4.3 (6)) Rechnung zu tragen. Hier sollte vielmehr die Pflanzung einer Feldhecke umgesetzt werden. Diese ist mit einheimischen standortgerechten Gehölzen zu errichten und durch Pflegemaßnahmen wie dem abschnittsweisem Auf-den-Stock-Setzen dauerhaft zu erhalten. Aufgrund deren massivem Erscheinungsbild wird angeregt, die versicherungstechnisch notwendige Einfriedung nicht mit Drahtgitterzäunen sondern eher mit optisch unscheinbareren Wildzäunen umzusetzen.</p>	<p>Aufgrund der Lage des Vorhabens mit seiner überwiegend natürlichen Eingrünung durch Waldflächen sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild als nicht erheblich zu werten. Der Regionalverband und auch das Regierungspräsidium sehen keinen Konflikt mit dem Grundsatz des Regionalplanes. Im Hinblick auf die teilweise angrenzenden Streuobstbäume sowie die angrenzenden Waldflächen, erfolgt keine vollständige Eingrünung mit einer Hecke. Es wird jedoch punktuell eine Eingrünung mit Feldhecken vorgesehen.</p> <p>Wird im Rahmen des Bauantrages geprüft.</p> <p>BV: Wird teilweise berücksichtigt</p>
1.12.10	<p>Umweltbericht Ein Umweltbericht sowie eine Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung wurde bislang nicht erstellt und soll im weiteren Verfahren erstellt werden. Daher kann noch keine abschließende Stellungnahme seitens der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen.</p>	<p>Der Umweltbericht sowie die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz werden zur Offenlage erstellt.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.12.11	<p>Artenschutz Die Potenzialabschätzung Artenschutz des Büros Scheck im Stand Dezember 2022 kann inhaltlich mitgetragen werden. Es wird jedoch empfohlen, nicht nur die Eingriffsfläche selber, sondern auch die weitere Umgebung in die Kartierung für die Offenlandbrüter mit einzubeziehen um evtl. notwendige Flächen für Ersatzmaßnahmen direkt mit zu untersuchen und für diese eine Datengrundlage für ein möglicherweise erforderliches Monitoring zu erhalten. Eine abschließende Beurteilung zum Thema Artenschutz ist erst nach Vorlage der zu erstellenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung möglich.</p>	<p>Die Kartierungen (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, August 2023) durch das Büro Scheck umfassten auch die angrenzenden Flächen. Innerhalb und im direkten Umfeld konnten keine Feldlerchen oder andere Offenlandarten festgestellt werden. Es sind daher keine Maßnahmen erforderlich.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
1.12.12	<p>Belange des Bodenschutzes Die Errichtung einer PV-Anlage stellt einen Eingriff in das Schutzgut Boden dar. Auf dem Baufeld (ca. 5 ha) stehen Rendzinen aus tertiärem Süßwasserkalk/„Kalktuff“ an, welche eine mittlere Bodenfunktionserfüllung aufweisen. Die Bodenzahl liegt vermutlich zwischen 35 und 59. Grundsätzlich stellt eine PV-Freiflächenanlage einen geringen Eingriff in den Bodenhaushalt dar (Abschlag von 10% für baubedingte Bodenbeanspruchung). Es ist auf der Basis der DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben (September 2019) ein Bodenschutzkonzept (BSK) einschließlich eines Bodenschutzplanes mit räumlicher Konkretisierung von Bodenschutzmaßnahmen (z.B. Lage der BE-Flächen, Lagerflächen für Bodenmieten, Verlauf von temporären/provisorischen Baustraßen, Ausweisung von Tabu-Flächen, etc.; siehe beigefügtes Merkblatt) durch einen Fachplaner mit</p>	<p>Bei der Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage kann nicht pauschal eine Abwertung von 10 % der Leistungsfähigkeit des Bodens vorgenommen werden. Das Befahren der Flächen im Rahmen des Baus der Anlage ist zunächst mit der landwirtschaftlichen Nutzung vergleichbar. Lediglich im Bereich der Leitungsverlegungen kommt es zu einem direkten Bodeneingriff. Für diese Bereiche ist von baubedingten Beeinträchtigungen der Böden auszugehen. Es erfolgt eine Abwertung um 10% der Leistungsfähigkeit. Die Solarmodule selbst führen zu einem oberflächlichen Austrocknen der Böden unter den Modulen. Für diese Böden erfolgt daher eine Abwertung um 10% der Leistungsfähigkeit als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf. Aufgrund der langen Bodenruhe, der fehlenden Bodenbearbeitung und dem Verzicht auf Düngung und Pestizide ist langfristig von einem positiven Effekt auf den Boden auszugehen.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>bodenkundlichem Sachverstand zu erstellen und der unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen. Eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) wird nicht gefordert, jedoch sind die Bodenarbeiten durch einen Fachplaner mit bodenkundlichem Sachverstand beratend zu begleiten. Idealerweise hat dieser bereits das BSK erstellt. Folgende Anforderungen zur Verringerung der Eingriffsfolgen bzw. für eine schadensminimierende Rekultivierung sind zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Bestimmungen der DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben), DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) und DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten) sind einzuhalten. - Sämtliche Bodenarbeiten dürfen nur bei trockener Witterung und bei abgetrocknetem Bodenmaterial durchgeführt werden, damit Bodenverdichtungen auf ein unvermeidliches Maß reduziert werden können. - Der Baubetrieb ist so planen und umzusetzen, dass der Baubetrieb lediglich im engeren Baufeld zu Verdichtungen führen kann; diese sind nach Abschluss der Arbeiten mit geeignetem Gerät durch Tiefenlockerung oder durch Ansaat bodenlockernder Pflanzen, z.B. Luzerne, zu beseitigen. - Nach Beendigung der Nutzung als PV-Freiflächenanlage sind die technischen Einrichtungen vollständig zurückzubauen und der Ausgangszustand wiederherzustellen. 	<p>Unter 2.1 ist im Schriftlichen Teil ein Hinweis zum Bodenschutzkonzept in den Bebauungsplan aufgenommen worden.</p> <p>BV: Wird teilweise berücksichtigt</p>
1.12.13	<p>Belange der Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes Im schriftlichen Teil B des Bebauungsplanes wird unter 2.5 die Rechtsverordnung des betroffenen Wasserschutzgebietes zitiert. Diese ist vom 06.12.1994 und nicht vom 01.01.1995, sie trat an diesem Tag in Kraft. Um redaktionelle Änderung wird gebeten.</p>	<p>Wird redaktionell geändert.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.12.14	<p>Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde Die Straßenverkehrsbehörde bringt keine Anregungen oder Bedenken vor. Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei der Anlage der Zu- und Ausfahrten ist darauf zu achten, dass die erforderlichen Sichtdreiecke freigehalten werden und nachträglich keine verkehrsrechtlichen Maßnahmen durch die Straßenverkehrsbehörde erforderlich sind. - Im Übrigen sind sämtliche Veränderungen, die sich auf den Verkehrsraum auswirken, vorab mit der Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Reutlingen abzustimmen. - Nach vorliegender Planung wird davon ausgegangen, dass sich die verkehrsrechtlichen Verhältnisse nicht ändern. - Sollte der öffentliche Verkehrsraum im Zuge der Umsetzung obengenannter Planung eingeschränkt werden, ist bei der Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Reutlingen eine Verkehrsrechtliche Anordnung zu beantragen. 	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.12.15	<p>Stellungnahme des Kreisforstamtes Aus den Planunterlagen wird ersichtlich, dass der Solarpark im Süden unmittelbar an Wald angrenzt (siehe beigefügte Karte). PV-Anlagen fallen zwar</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift von 30 m, die sich aus § 4 Abs. 3 LBO ergibt, dennoch macht das Kreisforstamt ausdrücklich darauf aufmerksam, dass sich durch die unmittelbare Nähe des Solarparks zum Wald erhebliche Gefahrensituationen und/ oder Waldbewirtschaftungseinschränkungen ergeben.</p> <p>Vorsorglich verweist das Kreisforstamt darauf, dass seitens des Anlagenbetreibers keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufes bestehen. Gegebenenfalls negative Auswirkungen des angrenzenden Waldbestandes auf die Solaranlage sind hinzunehmen. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass eine (nachträgliche) Waldumwandlungsgenehmigung ausdrücklich nicht in Aussicht gestellt werden kann.</p> 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>1.12.16</p>	<p>Stellungnahme des Kreislandwirtschaftsamtes</p> <p>Mit der Verabschiedung der Freiflächenöffnungsverordnung – FFÖ-VO am 7. März 2017, zuletzt geändert am 21. Juni 2022, hat das Land Baden-Württemberg von einer Länderöffnungsklausel der EEG-Novelle 2017 Gebrauch gemacht und damit die Flächenkulisse für Solarparks mit einer maximalen Jahresleistung von 100 MW um sogenannte „benachteiligte Gebiete“ auf Acker- und Grünland erweitert. Nach der uns zur Verfügung stehenden Gebietskulisse zu den benachteiligten Gebieten, gemäß der Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Deutschland) (ABl. L 273 vom 24.9.1986, S. 1) in der Fassung der Entscheidung 97/172/EG (ABl. L 72 vom 13.3.1997, S. 1), ist das Flurstück 253 auf der Gemarkung Sonderbuch enthalten.</p> <p>Bei der überplanten Fläche handelt es sich um eine zusammenhängende Ackerfläche von 4,96 ha. Nach der Wirtschaftsfunktionenkarte der LEL (Herausgeber: Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz), bei der die Bodengüte mit agrarstrukturellen Faktoren verknüpft wurde, gehört das Gebiet der Vorrangflur II. Darunter fallen überwiegend landbauwürdige Böden mit einer geringen Hangneigung und auch Flächen, die wegen der ökonomischen Standortgunst für den ökonomischen Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind.</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Im gesamten Landkreis Reutlingen sind Flächen der Vorrangflur I im Umfang von weniger als 0,5% vorhanden, sodass den Flächen der Vorrangflur II eine entsprechend größere Bedeutung zukommt.</p> <p>Bei der Standortalternativprüfung des Planungsbüros wird darauf eingegangen, dass Flächen von geringerer agrarstruktureller Bedeutung, wie Grenz- und Untergrenzflurflächen, bei der Standortwahl zu berücksichtigen sind. Diese geringwertigen Flächen sind laut Planungsbüro in der Gesamtmarkung Zwiefalten lediglich auf der Gemarkung Upflamör zu finden. Dort befindet sich laut Aussage auf Seite 10 der Begründung jedoch das Landschaftsschutzgebiet „Riedlinger Alb“, welches einer Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen entgegensteht.</p> <p>Nach der neuen Flurbilanz 2022 (aktuell für Reutlingen in Bearbeitung) sind auch Flächen außerhalb der Gemarkung Upflamör der Grenzflur zugeordnet (siehe hierzu die Karten in der Anlage). Sind auf einer Gemarkung keine Grenz- oder Untergrenzflurflächen vorhanden, sollte der Fokus bei der Standortwahl auf extensiv genutztes Grünland gelegt werden. Ackerflächen sollten der landwirtschaftlichen Produktion vorbehalten bleiben, da auf diesen Flächen deutlich höhere Erträge - monetär wie auch Naturalerträge - im Vergleich zu Grünland erzielt werden können und flexibel auf den Bedarf an Lebens- oder Futtermitteln eingegangen werden kann. Eine mit Freiflächenphotovoltaikanlagen versehene Ackerfläche dagegen, geht der Landwirtschaft dauerhaft verloren. Dadurch nimmt der Anteil an Ackerflächen an der landwirtschaftlich genutzten Fläche ab. Auf Grund des Grünlandumwandlungsverbotes, geregelt im § 27a Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz vom 13. Dezember 2011 (LLG), kann diese fehlende Ackerfläche nicht an anderer Stelle durch Umbruch von Grünland wieder geschaffen werden. Dieser dauerhafte Verlust von Ackerfläche wirkt sich sowohl negativ auf die Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln aus, wie auch auf die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe. Eine Standortalternativprüfung mit Schwerpunkt auf Grünlandflächen, insbesondere extensiver genutztes Grünland, wird daher dringend angeregt.</p> <p>Die Eingriffs- Ausgleichbilanzierung wird laut Planungsbüro in einem weiteren Verfahren erstellt. Hier wird darauf hingewiesen, dass Kompensationsmaßnahmen zwingend planintern umgesetzt werden sollten, um einen weiteren landwirtschaftlichen Flächenverlust zu vermeiden.</p> <p>Falls dennoch planexterne Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen unumgänglich sind, ist gemäß § 1a Abs. 3 BauGB die Vorschrift des § 15 Abs. 3 BNatSchG anzuwenden.</p> <p>Nach dieser Vorschrift ist bei Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen, für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sind die für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.</p>	<p>Die Bewertung der übermittelten Flächen erfolgt unter 1.12.18. Das Ergebnis daraus wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Höhere Landwirtschaftsbehörde kommt in Ihrer Stellungnahmen (siehe 1.13.3) zu folgendem Ergebnis: <i>Aufgrund der noch verhältnismäßig geringen Fläche und den Erläuterungen zur Standortwahl können hier aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht die grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Umwidmung landwirtschaftlicher Flächen zurückgestellt werden.</i></p> <p>Im Bebauungsplan und mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag wird geregelt, dass nach Aufgabe der Nutzung (ca. 25 Jahre) diese rückgebaut wird und mittels Rekultivierung die ursprüngliche landwirtschaftliche Anschlussnutzung (Ackerfläche) wieder hergestellt wird.</p> <p>Derzeit erachtet es der Plangeber noch nicht für erforderlich, eine gemarkungsumfassende Standortkonzeption zu erstellen. Im Gegensatz zu anderen Gemeinden ist der Flächendruck in Zwiefalten nicht vergleichbar mit anderen Gemeinden im Umkreis. Dies dürfte insbesondere an dem vergleichweisen hohen Waldanteil in der Gemeinde und den topographischen Verhältnissen liegen.</p> <p>Es sind keine planexternen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung von Biotopen, des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann.</p> <p>Es soll möglichst vermieden werden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Bevorzugt ist der Ausgleich über Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK), wie beispielsweise Blüh- und Brachestreifen und Feldlerchenfenster, anzuwenden. Des Weiteren wird auch auf die Möglichkeiten hingewiesen, bereits bestehende Ökopunkte für die Ausgleichsmaßnahmen heranzuziehen oder bestehende Biotope oder Waldbestände aufzuwerten.</p>	<p>BV: Wird teilweise berücksichtigt</p>
<p>1.12.17</p>	<p>Hinweise auf Vorschriften zum Brandschutz Vorbemerkung Brandschutzvorschriften nach der Landesbauordnung B-W (LBO) und auf der Grundlage der Landesbauordnung sind nicht unmittelbar Vorschriften für die Bauleitplanung nach Bundesrecht. Es ist jedoch sinnvoll, diese landesrechtlichen Vorschriften bereits in der Bauleitplanung zu berücksichtigen, um aus der Sicht des Brandschutzes die (Bau-) Genehmigungsfähigkeit der im Plangebiet zulässigen und vorgesehenen baulichen Anlagen herzustellen. Rechtsgrundlagen - Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, berichtigt S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 07.02.2023 (GBl. S.26,41); - Allgemeine Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung (LBO AVO) vom 05.02.2010 (GABl. S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 147 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 18), in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken und Zufahrten (VwV Feuerwehrflächen) vom 16. Dezember 2020 – Az.: 51-2611.2/90 – (GABl. Nr. 1/2021 S. Seite 31-33) Die Maßgaben aus dem Arbeitspapier „Brandschutztechnische Anforderungen an Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) im Freigelände - Solarparks -“ sind zu beachten und im Anwendungsbereich umzusetzen.</p>	<p>In den Hinweisen wird unter Punkt 2.6 auf das Arbeitspapier hingewiesen.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
<p>1.12.18</p>		<p>Nach Restriktionsabgleich der vorgeschlagenen Flächen ergibt sich folgendes Bild: Nordwestliche Flächen: zu schmal für PV Nördlich Zwiefalten: östliche Fläche: Baugebiet, westliche Fläche: Konflikt mit direkt angrenzender Wohnbebauung Südlich Zwiefalten: Biotop Östliche Fläche Biotop</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
		<p>Nördlich Gossenzugen: Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet, Vogelschutzgebiet und ist teilweise als Biotop ausgewiesen.</p> <p>Nördlich Gauingen: Fläche ist FFH-Mähwiese Nordwestlich Gauingen: zu schmal für PV</p> <p>Alle markierten Flächen liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes</p> <p>Alle genannten Flächen weisen hohe naturschutzrechtliche Restriktionen aus, die eine Umsetzung einer Freiflächenphotovoltaikanlagen annähernd ausschließen.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
<p>1.13</p>	<p>Regierungspräsidium Tübingen Referat 21 Raumordnung / Bauleitplanung / Straßenwesen / Verkehr / etc. Konrad-Adenauer-Straße 20 72072 Tübingen</p> <p>Schreiben vom 29.06.2023</p> <p>Belange der Raumordnung Gemäß den Planunterlagen sollen mit der Aufstellung des Bebauungsplans die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage sowie der dazu erforderlichen Nebenanlagen zur Nutzung der Sonnenenergie geschaffen werden.</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Die Vorhabenfläche liegt in einem regionalen Grünzug (Vorranggebiet) [PS 3.1.1 Z (2)]. Nach PS Z (2) sind Freiflächen-Solaranlagen in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) grundsätzlich nicht zulässig. Da das geplante Vorhaben aber landschaftsverträglich ist und keine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild hat, ist das geplante Vorhaben ausnahmsweise zulässig gemäß [PS 3.1.1 Z (2)]. Jedoch besteht im Kontext des regionalen Grünzugs (VRG) eine Rückbauverpflichtung als eine Voraussetzung für die Zulässigkeit des Vorhabens. Demgemäß ist eine präzise Ergänzung der Rückbauverpflichtung in den Bebauungsplanunterlagen erforderlich.</p>	<p>Nach Abstimmung mit der Baurechtsbehörde des Landratsamtes Reutlingen stellt, die Festsetzung im Bebauungsplan, die einzig mögliche planungsrechtliche Ermächtigungsgrundlage die das Baugesetzbuch dafür vorsieht, dar. Anderweitige Festsetzungen und Formulierungen werden von der Ermächtigungsgrundlage in § 9 BauGB nicht erfasst. Details der Rückbauverpflichtung werden im städtebaulichen Vertrag zwischen dem Betreiber der Anlage und der Gemeinde geben.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
1.13.1	<p>Belange des Klimaschutzes</p> <p>(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -Maßnahmen werden die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Abs.1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert. Nach § 10 Abs.1 S. 2 KlimaG BW erfolgt bis zum Jahr 2030 eine Minderung mindestens über den Zielwert 65 Prozent nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes hinaus.</p> <p>(3) Gemäß der Klima- Rangfolge nach § 3 Abs.1 KlimaG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen sind energiebedingt. § 3 Abs.1 Satz 2 KlimaG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>(4) Um die Klimaschutzziele nach § 10 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ wesentlich darauf an, dass zum einen im Vergleich zu 2010 bis 2030 rund 22 Prozent und bis 2050 noch rund 40 Prozent des Endenergieverbrauchs eingespart werden. Zum anderen ist</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch bis 2030 auf 31 Prozent und bis 2050 auf rund 80 Prozent auszubauen.</p> <p>(5) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p> <p>Der geplante Solarpark trägt zum Erreichen der Klimaschutzziele bei.</p> <p>Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rpt.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	<p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.13.2	<p>Belange des Grundwasserschutzes</p> <p>Das Sachgebiet Bodenschutz nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>Es liegt derzeit noch kein Umweltbericht vor. Zur Ermöglichung einer sachgerechten Abwägung durch die Entscheidungsträger ist im Umweltbericht das Schutzgut Boden in ausreichendem Umfang darzustellen.</p> <p>Auf der Grundlage der bisher vorgelegten Unterlagen sind aus übergeordneter Sicht des Bodenschutzes bisher keine Punkte ersichtlich, die einer Nutzung der Flächen durch eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage entgegenstehen.</p> <p>Im Interesse einer frühzeitigen Information des Vorhabenträgers und zur Vermeidung von Planungsverzögerungen wird darum gebeten, in den Bebauungsplan nachfolgenden Hinweis aufzunehmen:</p> <p>Die Höhere Bodenschutzbehörde weist vorsorglich darauf hin, dass im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zur Sicherstellung der sachgerechten Durchführung der Bauarbeiten gemäß § 2 Abs. 3 LBodSchAG ein Bodenschutzkonzept vorzulegen ist. Im Bodenschutzkonzept sind die mit der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen verbundenen Gefährdungen sowie die vorgesehenen Maßnahmen bezüglich des Schutzguts Boden darzustellen.</p> <p>Über die Notwendigkeit einer Bodenkundlichen Baubegleitung entscheidet die Untere Bodenschutzbehörde in Abhängigkeit der konkreten Verhältnisse des Einzelfalls.</p> <p>Der Beginn der Bauarbeiten ist der Unteren Bodenschutzbehörde rechtzeitig anzuzeigen.</p>	<p>Der Umweltbericht wird zur Offenlage erstellt. In diesem wird das Schutzgut Boden behandelt.</p> <p>Der Hinweis wird in den Bebauungsplan unter 2.1 Bodenschutz und Erdaushub aufgenommen.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.13.3	<p>Belange der Landwirtschaft</p> <p>Durch das Vorhaben werden ca. 4,9 ha landwirtschaftliche Flächen (Vorrangflur II) umgewidmet und hierdurch, mindestens für die Dauer der Sondernutzung, der produktiven Landwirtschaft entzogen, so</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>dass landwirtschaftliche Belange grundsätzlich betroffen sind. Aufgrund der noch verhältnismäßig geringen Fläche und den Erläuterungen zur Standortwahl können hier aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht die grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Umwidmung landwirtschaftlicher Flächen zurückgestellt werden.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.14	<p>Regionalverband Neckar Alb Löwensteinplatz 1 72116 Mössingen</p> <p><u>Schreiben vom 03.07.2023</u></p> <p>Der Regionalplan Neckar-Alb 2013 ist der aktuell rechtsgültige regionale Raumordnungsplan für die Region. Die 5. Änderung ist seit 13. Januar 2023 in Kraft. Gemäß den Planungsunterlagen liegt die Vorhabenfläche innerhalb eines regionalen Grünzugs (Vorangebiet) [PS 3.1.1 Z (2)]. Nach PS Z (2) sind Freiflächen-Solaranlagen in regionalen Grünzügen grundsätzlich nicht zulässig. In Bezug auf die Lage des Vorhabens zwischen Waldbeständen kommt es zu keiner Störung der Landschaft. Da das geplante Vorhaben aber landschaftsverträglich ist und keine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild hat, ist das Vorhaben ausnahmsweise zulässig gemäß [PS 4.2.4.3 Z (2)]. Eine Voraussetzung für die Zulässigkeit ist der Rückbau der baulichen Anlagen nach Aufgabe der Nutzung als Freiflächen-Solaranlagen. Dies muss gesichert sein. Des weiteren gilt G (6). Um die optischen Auswirkungen auf die Landschaft zu verringern, sollen Freiflächen-Solaranlagen durch Eingrünungsmaßnahmen möglichst landschaftsverträglich gestaltet werden. Für eine möglichst ökologische Gestaltung von Solarparks sollte der Gesamtversiegelungsgrad einer Solaranlage, gemessen an der Gesamtfläche des Solarparks, nicht mehr als 5 % betragen, auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel verzichtet, eine extensive Nutzung bzw. Pflege der Anlagen angestrebt und auf eine Durchgängigkeit der Einzäunungen für Kleintiere geachtet werden. Dem Vorhaben „Solarpark Dicke“ kann unter Einbehaltung der Voraussetzungen zugestimmt werden. Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.</p>	<p>Die Rückbauverpflichtung einschließlich Sicherungsmittel sind im Schriftlichen Teil des Bebauungsplanes festgesetzt.</p> <p>Der Gesamtversiegelungsgrad liegt unterhalb der 5%.</p> <p>Der Bebauungsplan trifft zu den Punkten - Dünge- und Pflanzenschutzmittel - Extensive Nutzung und Pflege - Einzäunung Entsprechende Festsetzungen</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.15	<p>Regierungspräsidium Freiburg Höhere Forstbehörde Abteilung 8 Forstdirektion Referat 83 Rathausgasse 33 79098 Freiburg</p> <p><u>Schreiben vom 07.09.2023</u></p> <p>Aus dem Planentwurf wird ersichtlich, dass die aktuelle Planung für die Freiflächenphotovoltaikanlage „Dicke“ im Südwesten unmittelbar an Wald angrenzt. Die Baugrenze liegt nur ca. 8 – 10 m vom Waldrand entfernt. PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>gesetzliche Waldabstandsvorschrift, die sich aus § 4 Abs. 3 LBO vorrangig für Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten ergibt, dennoch weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass durch die unmittelbare Nähe der PV-Anlage zum Wald kurz-/mittelfristig erhebliche Gefahrensituationen und/oder Waldbewirtschaftungseinschränkungen gegeben sind. Hierbei handelt es sich um folgende Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u. a. Dürren und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf/-bruch, aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker, Äste wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PVAnlagen (inkl. Zäunung) im Einflussbereich (< 30 m) von Waldbeständen. - In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass bei einer Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzende Bäume bzw. herabfallende Baumteile die hier verarbeiteten, gegebenenfalls schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden können (z. B. Boden, Grundwasser). Laut einer Studie des Stuttgarter Instituts für Photovoltaik (ipv) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (Iswa) aus dem Jahr 2017 wird bei Solarmodulen, deren Oberfläche zerstört oder gerissen ist, eine Schadstoffauswaschung festgestellt. - Durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) geht von Solaranlagen eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus. Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu. - Vorsorglich weisen wir ebenfalls darauf hin, dass seitens des Anlagenbetreibers keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs bestehen. Gegebenenfalls negative Auswirkungen des angrenzenden Waldbestandes auf die Solaranlage sind hinzunehmen. Hierzu zählen auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass eine (nachträgliche) Waldumwandlungsgenehmigung ausdrücklich nicht in Aussicht gestellt werden kann. Folgende Abstände zu vorhandenen Waldflächen sollten berücksichtigt werden: Waldfläche befindet sich im Norden der Anlage: eine Baumlänge (in der Regel 30 m) Waldfläche befindet sich im Süden der Anlage: sechsfache Baumlänge (in der Regel 180 m) Waldfläche befindet sich im Westen bzw. Osten der Anlage: dreifache Baumlänge (in der Regel 90 m). Vor diesem Hintergrund wird seitens der höheren Forstbehörde dringend empfohlen, stets – und damit auch zu den geplanten PV-Anlagen – einen Waldabstand von mindestens 30 m einzuhalten und dies im 	<p>Dem Betreiber der Anlage ist dieses Gefahrenpotential bewusst. Er entscheidet sich um die Fläche besser ausnutzen zu können die Planung so beizubehalten. PV-Anlagen fallen nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift, die sich aus § 4 Abs. 3 LBO ergibt. Aus diesem Grund kann der gesetzlich erforderliche Waldabstand durch die Unterzeichnung einer Haftverzichtserklärung unterschritten werden.</p> <p>Wird im Rahmen des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens ggf. mit Auflagen versehen.</p> <p>Wird im Rahmen des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens ggf. mit Auflagen versehen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	weiteren Verfahren entsprechend zu berücksichtigen. Durch diese Abstandsregelung wird auch die Maßgabe erfüllt, durch eine geeignete Standortwahl sicherzustellen, dass während der Bau- und der Betriebsphase der PVFreiflächenanlagen Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen naturschutzfachlich hochwertigen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder -erschwernisse auf den Waldflächen ausgeschlossen sind. Zudem ist auf diese Weise das Gefährdungsrisiko der PV-Anlage durch umstürzende Bäume in der Regel reduziert.	Eine erschwerte Waldbewirtschaftung ist nicht erkennbar. BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes
1.16	Gemeinsamer Gutachterausschuss bei der Stadt Münsingen Bachwiesenstr. 7 72525 Münsingen <u>Kein Rücklauf</u>	
1.17	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Berliner Straße 12 73728 Esslingen am Neckar <u>Kein Rücklauf</u>	
II.	Beteiligung der Öffentlichkeit	Frist vom 30.05.2023 – 30.06.2023
2.1	<i>Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gingen zum o.g. Verfahren keine Stellungnahmen ein.</i>	
	Reutlingen, den Clemens Künstler Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister Freier Architekt + Stadtplaner SRL	Zwiefalten, den Alexandra Hepp Bürgermeisterin